FB 2

Gesellschaftsvertrag

der

WindStrom Bühnerbach GmbH & Co KG

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

WindStrom Bühnerbach GmbH & Co KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist in 49586 Neuenkirchen, Lindenstraße 30.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Windenergiegebiet Nr. 26 (Bühnerbach) des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück –Teilfortschreibung Energie 2013 und der Verkauf der erzeugten Energie.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch artverwandte Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich erscheinen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen oder erwerben oder sich an solchen beteiligen.

(3) Bei der Verwirklichung des Unternehmenszwecks und Unternehmensgegenstandes stehen neben den in der Vorbemerkung genannten Zielen folgende Gesichtspunkte im Vordergrund: der Umweltschutz und die Verfolgung hiermit im Zusammenhang stehender öffentlicher Interessen und Ziele, die Verfolgung raumplanerischer Ziele und insbesondere eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung und energiewirtschaftliche Ziele im Landkreis Osnabrück, die Verfolgung sozialer Anliegen und die Erzielung nachhaltiger Erträge für ihre Kommanditisten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit dem 30.08.2013. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2013.

§ 4 Gesellschafter und Gesellschaftskapital

(1) Komplementärin der Gesellschaft ohne Einlage ist die NATEN WindStrom GmbH mit dem Sitz in Forchheim. Sie ist nicht am Vermögen und Ertrag der Gesellschaft beteiligt. NATURSTROM stellt diese Komplementärin zur Kostenersparnis. Sobald die Nutzungsverträge mit den Flächeneigentümern im Windvorranggebiet Bühnerbach geschlossen sind, wird die NATEN WindStrom GmbH durch eine von den Gründungskommanditisten gemeinsam zugründende Komplementärin mit Sitz in Neuenkirchen ersetzt. Die Gründung der gemeinsamen Komplementär-GmbH erfolgt schnellstmöglich.

(2) Dem Austausch der Komplementärin wird schon mit Unterzeichnung dieses Kommanditvertrages durch die Gründungskommanditisten zugestimmt.

(3) Gründungskommanditisten sind die VR-Immobilien GmbH, die NATURSTROM AG, die ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH und die WindStrom Bühnerbach Flächeneigentümer GbR.

(4) Der Gemeinde Neuenkirchen oder einer gemeindeeigenen Gesellschaft wird die Option eingeräumt, der Gesellschaft auch noch nach deren Gründung als gleichwertiger Partner der vier Gründungskommanditisten beizutreten. Dieser Eintritt unterliegt dem Vorbehalt eines dementsprechenden Beschlusses des Rates der Gemeinde Neuenkirchen. Die Option kann bis zum 31.10.2013 ausgeübt werden. Eine Verlängerung der Option ist durch einstimmigen Beschluss der vier Gründungskommanditisten nach § 4 Abs. 3 möglich. Macht die Gemeinde Neuenkirchen oder eine gemeindeeigene Gesellschaft fristgerecht von ihrem Eintrittsrecht Gebrauch, kommt ihrer Stimme bei künftigen Beschlüssen die gleiche Gewichtung zu, wie denen der vier Gründungskommanditisten.

(5) Die Kommanditeinlagen entsprechen den zum Handelsregister anzumeldenden Haftsummen. Sie müssen mindestens 15.000,00 Euro betragen und müssen zwingend durch 1.000 teilbar sein.

(6) Die Gesellschaft soll weitere Kommanditisten aufnehmen können. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von regenerativen Erzeugungsanlagen können weitere Kommanditisten aus der Region zur Beteiligung zugelassen werden. Jeder Kommanditist stimmt mit seinem Beitritt bereits zu, dass das Kommanditkapital zukünftig erhöht wird in einem Umfang, der für die Verwirklichung der verabschiedeten Finanzierungskonzepte für den in der Gesellschafterversammlung beschlossenen Bau und Betrieb von Erneuerbaren Energieanlagen benötigt wird. Die Erhöhung des Kommanditkapitals bedarf eines einstimmigen Beschlusses der vier Gründungskommanditisten sowie gegebenenfalls der Gemeinde Neuenkirchen oder einer gemeindeeigenen Gesellschaft. Erhöhungen des Kommanditkapitals ohne einstimmigen Beschluss ändern nichts am Stimmrechtsverhältnis der Gründungskommanditisten sowie gegebenenfalls der Gemeinde Neuenkirchen oder einer gemeindeeigenen Gesellschaft von jeweils 1/4 bzw. 1/5 (§ 4 Abs. 4).

(7) Neue Kommanditisten treten der Gesellschaft bei durch ihre Beitrittserklärung und die Annahme dieses Beitrittsgesuches durch die Komplementärin. Für die Annahme ist die Zustimmung aller vier Gründungskommanditisten sowie gegebenenfalls der Gemeinde Neuenkirchen oder einer gemeindeeigenen Gesellschaft erforderlich. Sie erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Antragstellerin und Eintragung in die Liste der Gesellschafter. Die Annahme kann von Bedingungen, wie der Beibringung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht abhängig gemacht werden. Die Eintragung der Beteiligung in das Handelsregister dient der Begrenzung des haftenden Kapitals der Gesellschafter auf das gezeichnete Kommanditkapital.

(8) Die Kapitaleinlagen sind nach Zugang der Annahme der Beitrittserklärung gemäß Absatz (5) vollständig, unwiderrufbar und kostenfrei für die Gesellschaft innerhalb von 10 Banktagen auf einem Konto der Gesellschaft bereitzustellen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

(9) Gesellschafter haben das Recht aber nicht die Pflicht, sich an Kapitalerhöhungen zu beteiligen. Ihr entsprechendes Ersuchen ist vorrangig vor einer Aufnahme neuer Gesellschafter. Konkurrieren die Anträge von Gesellschaftern zur Erhöhung ihrer Kommanditeinlage untereinander, so erfolgt die Zuteilung durch die Komplementärin mit Zustimmung der Gründungskommanditisten sowie gegebenenfalls der Gemeinde Neuenkirchen oder einer gemeindeeigenen Gesellschaft unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der von den antragstellenden Gesellschaftern gehaltenen Kommanditeinlagen untereinander und unter Beachtung von § 4 Absatz (3) und (4).

(10) Die Gesellschafter sind grundsätzlich vom Wettbewerbsverbot befreit, nicht jedoch für den konkreten Fall, dass in der Gesellschafterversammlung die Projektentwicklung und Realisierung von Energieanlagen an definierten Standorten beschlossen wurde.

§ 5 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter einzeln werden im Rechnungswesen der Gesellschaft folgende Konten - geführt:

a) Festkapitalkonto
Das Festkapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung des Gesellschafters am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder.

b) Gesellschafter-Verrechnungskonto (variables Kapitalkonto)
Entnahmen und Einlagen sind über das Gesellschafter-Verrechnungskonto zu buchen. Tätigkeitsvergütungen, Zins- und Pachtzahlungen an einen Gesellschafter sowie einem Gesellschafter zuzurechnende Kosten oder Steuerbelastungen sind ebenfalls dem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutzuschreiben oder zu belasten. Das Gleiche gilt für ausschüttbare Gewinne, also für Gewinne, die nach Dotierung von Rücklagen gemäß Abs. (2) b) und nach Verrechnung mit Verlusten der Vorjahre gemäß c) oder (2) a) zu verbuchen sind.

c) Verlustzuweisungskonto
Bis zur Höhe des Haftkapitals werden jedem Gesellschafter anteilig etwaige Verluste zugewiesen und entsprechend auf dem Verlustzuweisungskonto gebucht. Ist das Verlustvortragskonto ausgeglichen, so werden Gewinne dem Verlustzuweisungskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

(2) Gemeinsam für alle Gesellschafter werden in Gesamthand folgende Konten geführt:

a) Verlustvortragskonto
Verluste, soweit sie nicht auf dem Verlustzuweisungskonto einzelner Gesellschafter gebucht werden, werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht. Weist das Verlustvortragskonto einen Verlustvortrag aus, so sind Gewinne zukünftiger Geschäftsjahre zunächst dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist, erst danach erfolgt eine Zuweisung weitergehender Gewinne an die Gesellschafterkonten gemäß (1).

b)Rücklagenkonto
Es wird ein Rücklagenkonto geführt, in welches etwaige Ausgabeaufschläge und auf Beschluss der Gesellschafterversammlung Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt sie durch ihre satzungsgemäß bestellten Organe. Sie selbst und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte mit dieser Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihren Organen ist die Übernahme anderweitiger Tätigkeiten gestattet, insbesondere auch die Geschäftsführung und Vertretung von anderen Gesellschaften als persönlich haftende Gesellschafterin.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und dabei alle ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag auferlegten Beschränkungen einzuhalten. Dabei hat sie ihre Aufgaben gegenüber der Kommanditgesellschaft in der gleichen Weise zu erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist.

(3) Rechtsgeschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und einen Betrag von 15.000,00 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommanditisten. Darüber hinaus können diese einen Katalog von Geschäftsvorfällen beschließen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 7 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Der Komplementärin sind alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft erwachsen und soweit diese nicht deutlich unangemessen sind, zu erstatten.

(2) Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin Leistungen für die Gesellschaft erbringt, werden hierüber Verträge mit marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige Vergütung. Diese Vergütung beträgt 100 Euro je Monat zuzüglich jährlich 0,1 % der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gemittelt aus den Bilanzwerten zum Jahresanfang und Jahresabschluss. Die Komplementärvergütung ist beschränkt auf 6.000 Euro jährlich bzw. 500 Euro monatlich. Auf die Vergütung können unterjährig angemessene Abschlagzahlungen angefordert werden.

(4) Die Vergütungen gelten unabhängig von der steuerlichen Zuordnung als Entnahmen im Verhältnis zu den Kommanditisten als Kosten der Gesellschaft.

§ 8 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung getroffen. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorsehen. Bei Wahlen ist der Vorschlag angenommen, auf den die meisten Stimmen entfallen.

(2) Je Euro 1.000,00 eines Gesellschaftsanteils (Festkapitalkonto) gewähren eine Stimme. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und hat in der Gesellschafterversammlung keine Stimme sondern führt lediglich die Geschäfte.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll alljährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Der Ort der Gesellschafterversammlung ist in Neuenkirchen, soweit nicht die letzte Gesellschafterversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder die Gesellschafter dies mit der Mehrheit der Stimmrechte fordern.

(4) Gesellschafterversammlungen werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies für erforderlich hält oder Kommanditisten, die mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals vertreten, dies unter Nennung der zu behandelnden Themen fordern. Kommt die Komplementärin einem Ersuchen von Kommanditisten, welches die Bedingungen von Satz 2 erfüllt, nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach, so haben diese Kommanditisten selbst das Recht zur Einladung.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Telefax an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwanzig Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(6) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
a) Feststellung des Jahresabschlusses
b) Verwendung von Jahresergebnis und Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen
c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Geschäftsführung
d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
e) Erhöhungen oder Verminderungen des Kapitals der Gesellschaft
f) Auflösung der Gesellschaft
g) Ausschluss von Gesellschaftern
h) Bestellung eines Jahresabschlussprüfers, soweit ein solcher zu bestellen ist
i) Aufstellung und Veränderung eines Kataloges zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle sowie Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle im Einzelfall und
j) Genehmigung des Wirtschaftsplanes

Beschlüsse nach d) und f) bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 % der vertretenen Stimmrechte.

(7) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie fertigt über den Verlauf der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift an, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift wird von der Komplementärin unterzeichnet und als Kopie den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

(8) Im Falle einer Verhinderung ist es einem Gesellschafter möglich, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine von ihm schriftlich beauftragte Person oder Gesellschaft vertreten zu lassen.

(9) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Kommanditisten vertreten ist. Fehlt es daran, so ist durch die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich mit einer Einladungsfrist von mindesten 10 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Höhe des vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(10) Sind alle Gesellschafter vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(11) Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Kommanditisten an der Abstimmung beteiligen. Bei schriftlicher Beschlussfassung haben die Kommanditisten eine Frist von 20 Tagen zur Antwort. Nicht fristgerecht bei der Komplementärin eingehende Beschlussäußerungen gelten als Enthaltung. Beschlussfassungen auf diesem Wege sind von der Komplementärin zu protokollieren und allen Gesellschaftern in Kopie zuzusenden.

§ 9 Jahresabschluss, Prüfung, Wirtschaftsplan

(1) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht aufzustellen und - nach Prüfung durch den Abschlussprüfer, falls ein solcher bestellt wurde - verbunden mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(2) Bei abweichenden Veranlagungen des Finanzamtes oder späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen.

(3) Die Gesellschafter können beschließen, dass der Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen freiwillig zu prüfen ist.

(4) Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)). Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück.

(5) Dem Landkreis Osnabrück stehen die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu. Den für den Landkreis Osnabrück zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück stehen die Befugnisse nach § 155 NKomVG zu. Der Landkreis Osnabrück ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jeder-zeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

(6) Die Komplementärin hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-

jährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 10 Ergebnisverteilung

(1) Das Jahresergebnis berechnet sich nach Abzug der der Komplementärin zustehenden Vergütungen für Haftung, Geschäftsführung und erbrachte Leistungen. Am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie am Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Stand der Festkapitalkonten) am Ende des Geschäftsjahres beteiligt.

(2) Sind am Jahresanfang Verlustzuweisungen und –vorträge vorhanden und entstehen im laufenden Jahr neue Gesellschaftsanteile, so werden abweichend von Abschnitt (1) neue Verluste im Geschäftsjahr solange auf die neuen Geschäftsanteile verteilt, bis alle Gesellschafter durch Verlustzuweisungen gleichermaßen belastet sind, im Fall von Gewinnen werden diese zuerst dem Verlustvortragskonto und dann den alten Kommanditanteilen solange gut geschrieben, bis die Verlustzuweisungen für alle Gesellschafter die gleiche Relation abbilden wie das Verhältnis der Kommanditanteile untereinander.

(3) Soweit nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve durch die Komplementärin ein Liquiditätsüberschuss besteht, kann dieser durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden. Soweit Ausschüttungen als Rückzahlungen der Kommanditeinlagen anzusehen sind, bleibt bis zur Höhe der jeweils gezeichneten Kommanditbeteiligung eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß § 172 Abs. 4 HGB bestehen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Kommanditisten sind berechtigt, über ihre Anteile an der Gesellschaft mit Wirkung zum Ende eines Quartals zu verfügen. Verfügungen benötigen vorab die Zustimmung der Komplementärin, der vier Gründungskommanditisten sowie gegebenenfalls der Gemeinde Neuenkirchen oder einer gemeindeeigenen Gesellschaft, die nicht willkürlich versagt werden darf. Im Falle eines Anteilsverkaufes gemäß Satz 1 wird der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Macht die Gesellschaft nicht von diesem Recht Gebrauch, so geht das Vorkaufsrecht auf die einzelnen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile über.

(2) Werden nur Teile von Geschäftsanteilen übertragen, so müssen die entstehenden festen Kapitalkonten mindestens 15.000 Euro betragen und durch 1.000 teilbar sein.

(3) Soweit durch Verfügungen über Kommanditanteile Kosten für die Gesellschaft (bspw. durch Erstellung eines Zwischenabschlusses) entstehen, sind diese von dem betreffenden Kommanditisten zu tragen.

(4) Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben fortgesetzt.

(5) Vererbt ein Kommanditist seine Geschäftsanteile an mehrere Erben oder überträgt er diese sonstwie auf mehrere Rechtsnachfolger, so können diese ihre Gesellschafterrechte erst nach Bestätigung ihrer Kapitalkonten, die den Bedingungen von Absatz (2) entsprechen müssen, seitens der Komplementärin wahrnehmen. Entsprechen sie den Bedingungen nicht und wird durch die Rechtsnachfolger innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes keine einvernehmliche Regelung untereinander oder mit der Gesellschaft getroffen, die den notwendigen Zustand herbeiführt, so ist die Gesellschafterversammlung verpflichtet, eine teilweise Einziehung des Geschäftsanteils zu beschließen, so dass der jeweilige Kommanditanteil durch 1.000 teilbar ist und mindestens 15.000,00 Euro beträgt, wird der letzte Wert nicht erreicht, ist der Ausschluss des neuen Gesellschafters zu beschließen.

§ 12 Ausscheiden von Gesellschaftern durch Ausschluss und Kündigung

(1) Die Gesellschaft kann durch einen Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft sondern zum Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Kommanditisten aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft ausschließen, wenn

a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird

b) die Einzelzwangsvollstreckung in seine Gesellschaftsanteile oder sonstigen Rechte als Kommanditist der Gesellschaft durch Dritte betrieben wird, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 8 Wochen aufgehoben wird

c) ein Kommanditist gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten der Gesellschaft Schaden oder erhebliche Nachteile zufügt und sein Verhalten trotz Abmahnung durch die Gesellschaft nicht korrigiert

d) ein Kommanditist mit der Einzahlung seiner Einlage um mehr als 6 Wochen in Verzug ist.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen Kommanditisten auch dann ausschließen und seinen Geschäftsanteil einziehen, wenn sein Anteil kleiner ist als 15.000,- Euro, sie ist verpflichtet, den Teileinzug eines neu entstandenen Geschäftsanteils zu beschließen, soweit dieser nicht durch 1.000 teilbar ist, und zwar um den kleinsten möglichen Betrag, um die Teilbarkeit durch 1.000 herbei zu führen.

(4) Die Ausschließung hat die Einzichung der Anteile des ausgeschlossenen Kommanditisten zur Folge.

(5) Der Kommanditist erhält bei seinem Ausscheiden durch Kündigung oder Ausschluss die Summe der für ihn geführten Kapitalkonten (§ 5 Abs. 1 a) ausgezahlt, dieser Betrag wird vermindert um den seinem Kommanditanteil entsprechenden Teil an einem Verlustvortrag und erhöht um den entsprechenden Teil an den Rücklagen auf Basis der letzten Jahresbilanz vor bzw. zum Tag des Ausscheidens. Offensichtliche stille Reserven im Sachanlagevermögen, insbesondere soweit diese aufgrund steuerlicher Sonderregelungen gebildet wurden, sind zusätzlich zu den Werten der Handelsbilanz anteilig zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt wird ein etwaiger Firmenwert, es sei denn der ausscheidende Kommanditist führt den Nachweis, dass ein deutliches Missverhältnis zwischen der freihändigen Verwertung seines Geschäftsanteils und der Abfindungssumme besteht.

(6) Der Gesellschaft durch das Ausscheiden eines Gesellschafters entstehende Kosten sind durch den ausscheidenden Gesellschafter zu tragen. Die Auszahlung des Guthabens an den ausscheidenden Gesellschafter erfolgt je zur Hälfte 6 Monate und 18 Monate nach Wirksamkeit der Kündigung bzw. nach Beschlussfassung zum Ausschluss.

(7) Handelt es sich bei einem Gesellschafter nicht um eine natürliche Person (z. B. Körperschaft oder eine Gesellschaft), so scheidet dieser mit dem Zeitpunkt seiner Auflösung aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

(8) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle

Projekte in der Gesellschafterversammlung, in Beiratssitzungen oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten oder Berichtspflichten in den mittelbaren und unmittelbaren Gremien des Gesellschafters bestehen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, sich als nicht durchführbar erweisen oder dieser Vertrag Lücken aufweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Stattdessen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt hatten.

Neuenkirchen b. Bramsche, den 19.11.2013

Gemeinde Neuenkirchen (Bürgermeister Christoph Lührmann; Gemeindedirektor Martin Brinkmann)

VR-Immobilien GmbH

ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH

WindStrom Bühnerbach Flächeneigentümer GbR (Raimund Rolfes, Heinz Pohlmann)

NATURSTROM AG

NATEN WindStrom GmbH

Plan Genius 25.10.2024 12:26:14

Gesellschafterbeschluss der WindStrom Bühnerbach GmbH & Co. KG vom 19.11.2013

Mit dem heutigen Tage tritt die Gemeinde Neuenkirchen entsprechend § 4 (4) des Gesellschaftsvertrages der WindStrom Bühnerbach GmbH & Co. KG dieser Gesellschaft mit gleicher Gewichtung und gleicher Kommanditeinlage wie die Gründungskommanditisten bei.

Die Anmeldung im Handelsregister wird entsprechend durch Herrn Notar Dr. Ulrich Feige vorgenommen.

Herrn Stolte und Herrn Morhaus wird für die Gesellschaft gleichzeitig eine Registervollmacht erteilt.

Neuenkirchen b. Bramsche, den 19.11.2013

VR-Immobilien GmbH (Franz Josef Morhaus)

VR-Immobilien GmbH (Ralf Stolte)

ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (Christian Niehaves)

WindStrom Bühnerbach Flächeneigentümer GbR (Raimund Rolfes)

WindStrom Bühnerbach Flächeneigentümer GbR (Heinz Pohlmann)

Gemeinde Neuenkirchen (Christoph Lührmann)

Gemeinde Neuenkirchen (Martin Brinkmann)

NATURSTROM AG (Christoph Ströer)

Frau Gerdhus 25.10.2021 13:26:14